

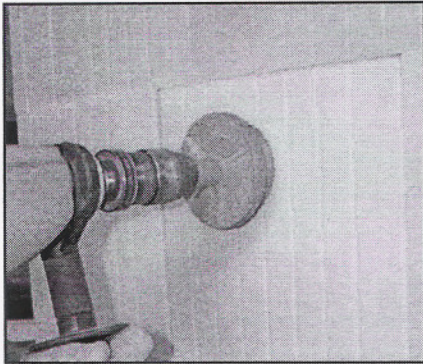
Beachten Sie die DIN 1053-1: 11-1996 "Ausführung von Schlitzen und Öffnungen in Wänden"!

(siehe untenstehende Tabelle)

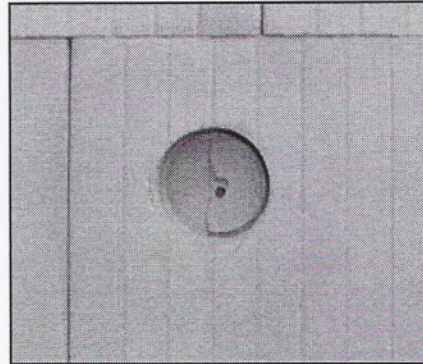
Das nachträgliche Stemmen ist nach DIN 1053 nicht zulässig (gilt allgemein für Mauerwerk)

Nur die Schlitzfräse hält die definierte Schlittiefe ein.

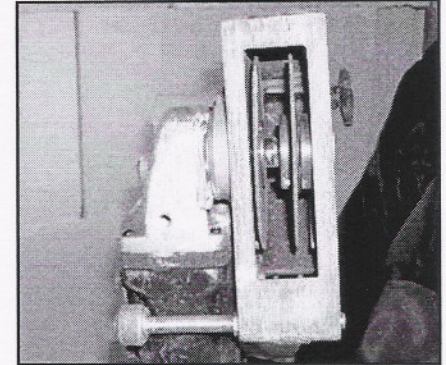
Weiterhin gilt: Möglichst großen Abstand von hochbelastetem Mauerwerk (z.B. unter Stürzen) einhalten, schlitzschmalere Pfeiler vermeiden, horizontale Schlitze in höchstens 40 cm Abstand über dem Fußboden oder unter der Decke.



Elektrodose anzeichnen und mit handelsüblicher Bohrmaschine und Diamant-Trocken-Bohrkrone Kernbohrung vornehmen.



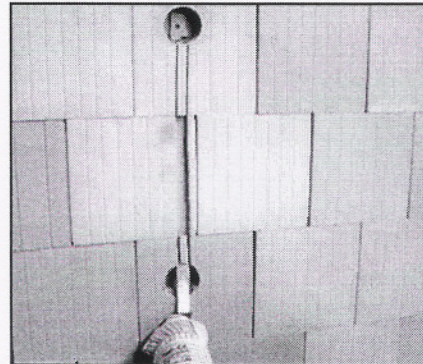
Evtl. Ziegelreste und Bohrmehl entfernen - fertig ist ein perfektes Loch für eine Elektrodose!



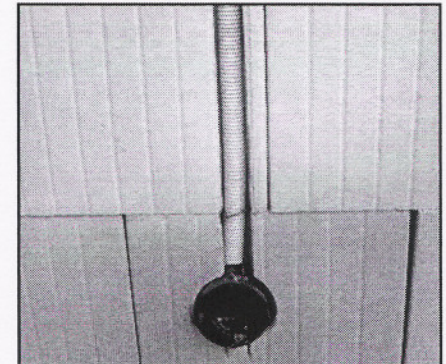
Spezial-Schlitzfräse mit 2 Diamant-Trennscheiben und verstellbarer Schnittbreite und -tiefe.



Schlitzen der Ziegel mit der Schlitzfräse.



Vorgesägte Schlitze mit Hammer und Meißel freischlagen.



Einlegen der Elektroinstallation in die Schlitze.

Ohne Nachweis zulässige Schlitze und Aussparungen in tragenden Wänden

Wanddicke	Horizontale und schräge Schlitze ¹⁾ nachträglich hergestellt		Vertikale Schlitze und Aussparungen nachträglich hergestellt			
	Schlitzlänge		Schlittiefe ⁴⁾	Einzelschlitzbreite ⁵⁾	Abstand von Öffnungen	Summe Schlitzbreite ⁵⁾
	unbeschränkt	≥ 1,25 m ²⁾				
≥ 115	-	-	≤ 10	≤ 100	≤ 115	-
≥ 175	0	≤ 25	≤ 30	≤ 100		≤ 260
≥ 240	≤ 15	≤ 25	≤ 30	≤ 150		≤ 385
≥ 300	≤ 20	≤ 30	≤ 30	≤ 200		≤ 385
≥ 365	≤ 20	≤ 30	≤ 30	≤ 200		≤ 385

1) Horizontale und schräge Schlitze sind nur zulässig in einem Bereich ≤ 0,4 m ober- oder unterhalb der Rohdecke sowie jeweils an einer Wandseite. Sie sind nicht zulässig bei Langlochziegeln.
 2) Mindestabstand in Längsrichtung von Öffnungen ≥ 490 mm, vom nächsten Horizontalschlitz zweifache Schlitzlänge. 3) Die Tiefe darf um 10 mm erhöht werden, wenn Werkzeuge verwendet werden, mit denen die Tiefe genau eingehalten werden kann. Bei Verwendung solcher Werkzeuge dürfen auch in Wänden ≥ 240 mm gegenüberliegende Schlitze mit jeweils 10 mm Tiefe ausgeführt werden.
 4) Schlitze, die bis maximal 1 m über den Fußboden reichen, dürfen bei Wanddicke ≥ 240 mm bis 80 mm Tiefe und 120 mm Breite ausgeführt werden. 5) Die Gesamtbreite von Schlitzen nach Spalte 5 und Spalte 7 darf je 2 m Wandlänge die Maße in Spalte 7 nicht überschreiten. Bei geringeren Wandlängen als 2 m sind die Werte in Spalte 7 proportional zur Wandlänge zu verringern.